

RICHTLINIE DER JKU LINZ FÜR EIN STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM IM STUDIENJAHR 2019/20

Das Studienabschluss-Stipendium dient der Förderung von erwerbstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen nach Eintritt der Studienbeitragspflicht. Das Stipendium kann für ein oder zwei Semester (das gesamte Studienjahr) beantragt werden. Die Antragsprüfung erfolgt je Semester.

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt € 365,- pro Semester, für das ein Stipendium zuerkannt wird. Bei gemeinsam eingerichteten Studien und gemeinsamen Studienprogrammen reduziert sich die Höhe des Stipendiums auf jenen Prozentsatz, der bei der Berechnung der Prüfungsaktivität auf die JKU Linz entfällt.

I. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums

Antragsberechtigt sind Studierende, die im Studienjahr 2019/20 in zumindest einem Semester an der JKU Linz zu einem **ordentlichen Studium** zugelassen waren und **alle** Voraussetzungen für das Studienabschluss-Stipendium erfüllen:

1. Im Antragsstudium besteht im beantragten Semester / Studienjahr aufgrund der Überschreitung der Studienzeit **Studienbeitragspflicht** (§ 91 Abs. 1 UG).
2. Der Studienbeitrag wurde **fristgerecht bezahlt**. Wurde der Studienbeitrag im beantragten Semester / Studienjahr erlassen oder rückerstattet, besteht kein Anspruch auf das Studienabschluss-Stipendium.
3. Im Antragsstudium wurden vor dem Semester der Antragstellung bereits Prüfungsleistungen im Ausmaß von **durchschnittlich 12,5 ECTS pro zugelassenes Semester** erfolgreich absolviert. Wird der Antrag für das gesamte Studienjahr gestellt, erfolgt die Berechnung je nach Antragssemester.
4. Im Antragsstudium / im betroffenen Studienabschnitt des Antragsstudiums wurde die **doppelte vorgesehene Studienzeit** noch nicht überschritten (§ 91 Abs. 1 UG). Bei der Berechnung der doppelten Studienzeit wird die Mindeststudiendauer ohne Toleranzsemester berücksichtigt.
5. Im Antragsstudium (Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium) wurden im Studienjahr 2019/20 Studienleistungen im Umfang von 16 ECTS Punkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt (**Prüfungsaktivität**, § 3 UniFinV), oder: Das Antragsstudium (Doktoratsstudium) erfüllt die Kriterien einer **strukturierten Doktoratsausbildung** (§ 5 Abs. 2 UniFinV).
6. Die Einkünfte aus selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit betragen im Kalenderjahr 2019 mindestens die auf das Jahr hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag). Das Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid oder die steuerpflichtigen Einkünfte betragen im Kalenderjahr 2019 maximal € 15.000,00. Wurden weltweit Einkünfte erzielt, die nach österreichischem Recht steuerpflichtig wären und im Falle der/des Antragstellers*in von der Besteuerung in Österreich ausgenommen sind (z.B. wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens), sind diese Einkünfte wie steuerpflichtiges österreichisches Einkommen zu behandeln und dementsprechende Nachweise dem Antrag beizulegen.

Aktuelle Informationen zur Geringfügigkeitsgrenze sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/207/Seite.2070006.html> [25.05.2020]

II. Antragstellung um ein Studienabschluss-Stipendium

1. Form der Antragstellung

Anträge für das Studienabschluss-Stipendium sind ausschließlich **online** über das elektronische Bewerbungsformular von **01.10.2020 bis 30.11.2020** einzubringen. Das elektronische Bewerbungsformular ist während der Bewerbungsfrist auf www.jku.at/stipendium erreichbar.

Im Antragsformular ist eine eidesstattliche Erklärung über die Vollständigkeit der angegebenen Einkünfte anzugeben. Hat der/die Antragsteller*in andere Einkünfte bezogen, sind diese in der eidesstattlichen Erklärung entsprechend zu verzeichnen. Der/Die Antragsteller*in hat sich außerdem bereit zu erklären, der JKU Linz zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Studienabschluss-Stipendium in begründeten Verdachtsfällen jederzeit Einsicht in ihre/seine Kontoführung zu gestatten.

2. Erforderliche Beilagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- Studienerfolgsnachweis
- Einkommensteuerbescheid (von unselbstständig und selbständig erwerbstätigen Antragsteller*innen), oder
- bei selbständig erwerbstätigen Antragsteller*innen: eidesstattliche Erklärung der/des Antragstellers*in und deren/dessen Steuerberaters*in, in der versichert wird, dass die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr 2019 den Betrag von € 15.000,- nicht überschreiten, oder
- der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline von unselbstständig erwerbstätigen Antragsteller*innen oder
- bei Landwirt*innen: Einheitswertbescheid mit einer eidesstattlichen Erklärung der/des Antragstellers*in, in der versichert wird, dass die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr 2019 die auf das Jahr hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag) nicht unterschreiten und den Betrag von € 15.000,- nicht überschreiten.

Geben die vorgelegten Nachweise, insbesondere wegen einer Erwerbstätigkeit im Ausland oder besonderer steuerrechtlicher Umstände, keine unmittelbare Auskunft über die Erfüllung der Voraussetzungen für das Studienabschluss-Stipendium, ist der/die Antragsteller*in auf Verlangen außerdem verpflichtet, entsprechende Darstellungen und Berechnungen binnen einer ihm/ihr vorzuschreibenden, angemessenen Frist nachzureichen. Werden die geforderten Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht, gilt der Antrag als zurückgezogen.

III. Entscheidung über die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums

Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums erfolgt durch das Rektorat im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums nicht erfüllt waren, oder verweigert der/die Antragsteller*in die ursprünglich zugesagte Einsichtnahme in seine/ihre Kontoführung, ist das Studienabschluss-Stipendium zurückzubezahlen.